

# Energy Sharing in EnWG- Entwurf: Können wir nun loslegen?

Mit Annalena Brokering, Referentin BMWK, Referat IIB1

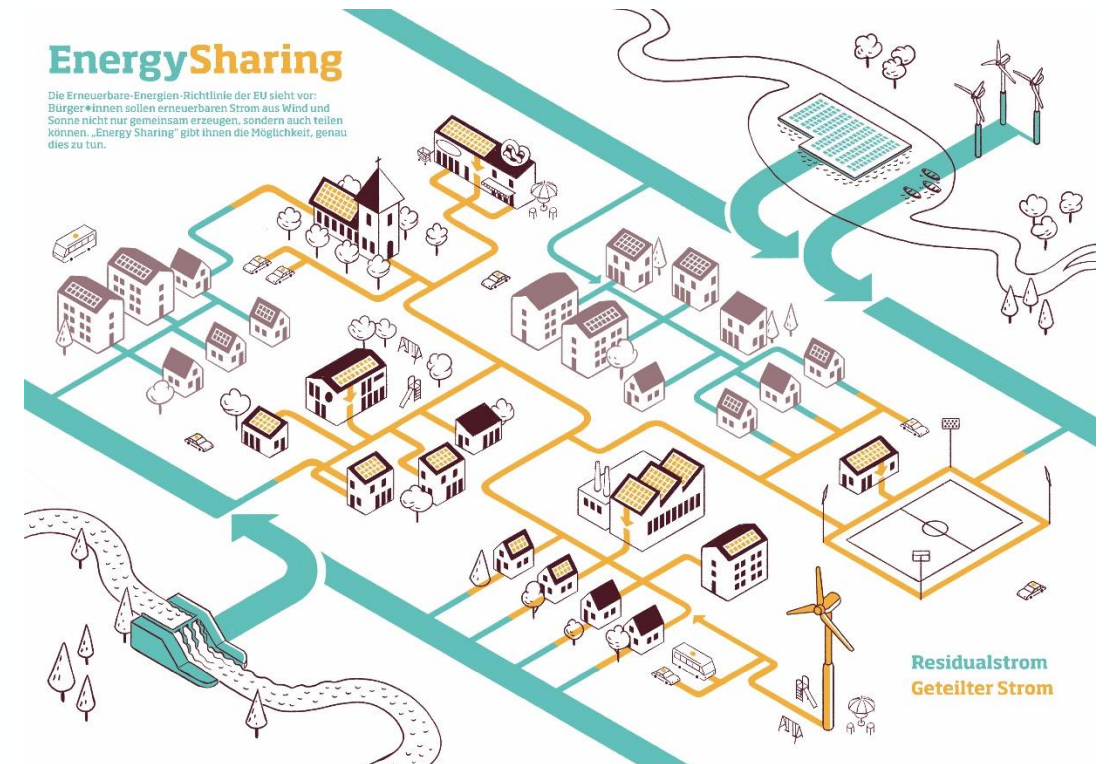


# Ablauf

- Begrüßung
- Input: Referentenentwurf der Novelle des Energiewirtschaftsrechts (EnWG) mit Bewertung BBEn
  - Energy Sharing
  - Gemeinsame Internetplattform für Netzzugang
- Gruppenarbeitsphase
  - Teilnehmer\*innen und Dienstleister\*innen
  - Marktkommunikation
  - Wirtschaftlichkeit
- Präsentation & Diskussion im Plenum

# Energy Sharing

§ 42c EnWG:  
Gemeinsame Nutzung elektrischer  
Energie aus Anlagen zur Erzeugung von  
Elektrizität aus erneuerbaren Energien



# Teilnahmevoraussetzungen

1. **Vertrag zwischen Letztverbraucher\*innen** über die Lieferung erzeugtem Strom mit anderen mitnutzende Letztverbraucher\*innen
2. der **Betrieb** von EE-Anlagen **nicht Haupttätigkeit** des die Anlage betreibenden oder mitnutzenden **Letztverbrauchers** ist,
3. sich die Anlage und die Verbrauchsstellen in **demselben Bilanzierungsgebiet** befinden; Verteilnetzbetreiber hat eine gemeinsame Nutzung zu ermöglichen (s. Abs. 3)
4. **¼-Messung** aller Letztverbraucher\*innen + aller Erzeugungsmengen
5. Unternehmen: nur Kleinstunternehmen + KMUs

# Vertragliche Regelung

Hat mind. Folgendes zu regeln:

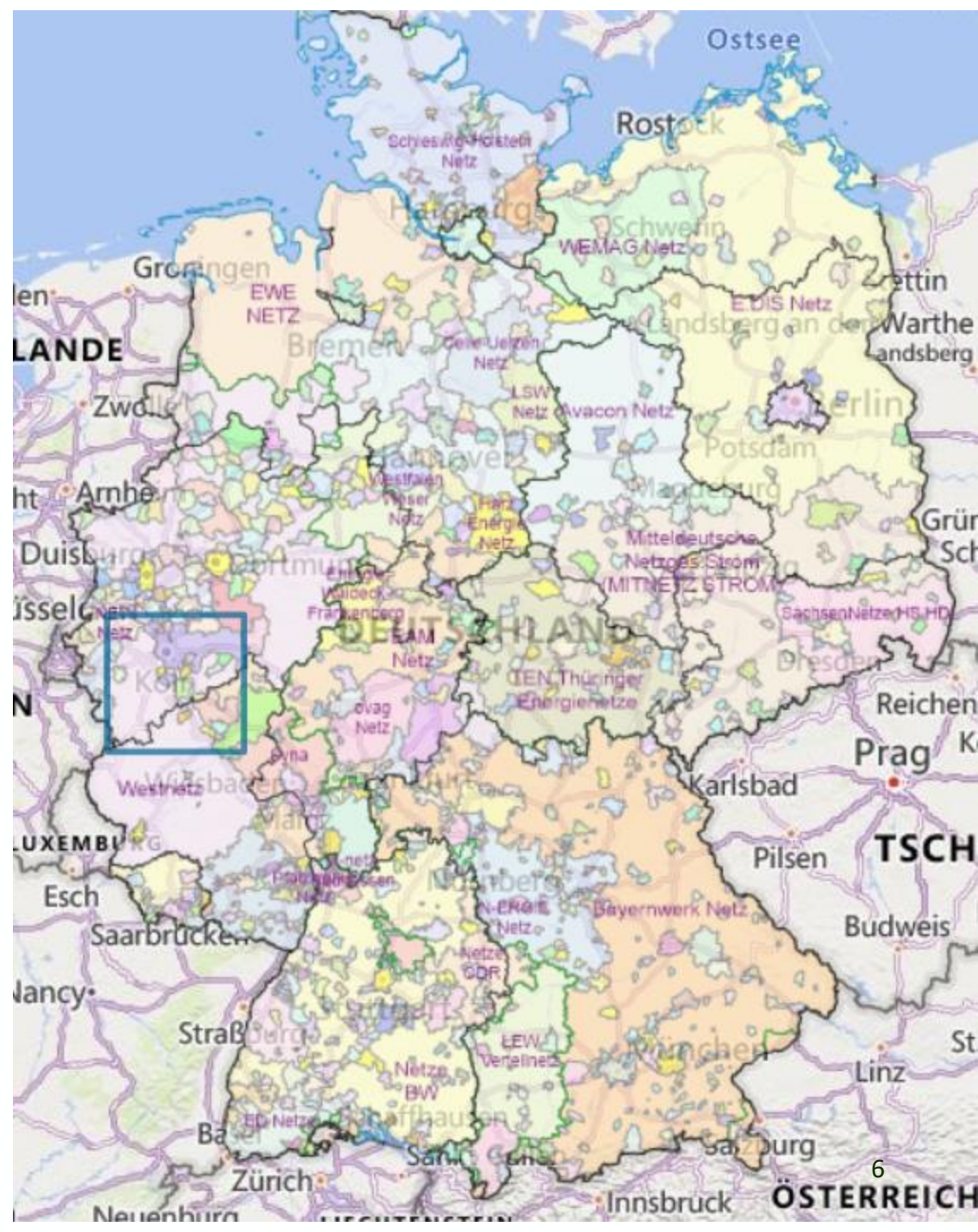
1. das **Recht des mitnutzenden Letztverbrauchers zur Nutzung der elektrischen Energie**
2. **Aufteilungsschlüssel**
3. ob **Zahlung** für geteilten Strom erfolgt und wenn ja, Festlegung in ct/kWh

# Radius: Bilanzierungsgebiet

Verteilnetzbetreiber (VNB) stellt sicher, dass Energy Sharing ermöglicht wird

1. Ab **1. Juni 2026** innerhalb **Bilanzierungsgebiet**
2. Ab **1. Juni 2028** zusätzlich in angrenzenden **Bilanzierungsgebieten anderer VNBs in derselben Regelzone** (Übertragungsnetzbetreiber)

Karte zeigt, in welchen Gebieten VNB Bilanzierungsgebiete verwalten. Ausdehnung der einzelnen Bilanzierungsgebiete ist unklar.



# Aufgaben für Dienstleister\*innen

## 1. Dienstleistungen zur **Erfüllung der Betreiberpflichten**

1. Betreiberpflichten nach § 20 (Zugang zu den Energieversorgungsnetzen) und
2. Betreiberpflichten bzgl. Zusammenarbeit mit Betreibern von Energieversorgungsnetzen, Bilanzkreisverantwortlichen, Netznutzern oder Lieferanten (Festlegung BNetzA nach § 20 Absatz 2)

## 2. Angebot von **steuerbaren Verbrauchseinrichtungen oder Flexibilitätsdienstleistungen**, inkl. Speicher (14a EnWG)

## 3. **Vertrags**erstellung und -abschluss von Energy Sharing-Verträgen, inkl. Abrechnung

## 4. **Installation und Betrieb** der Anlage, inkl. **Messung und Wartung**

Dienstleister\*innen: auch **Dritte**, die **nicht Letztverbraucher\*innen** sind und deren Haupttätigkeit auch der Anlagenbetrieb sein kann.

# Verpflichtungen Betreiber

- **Teilversorgung:** Betreiber muss keine umfassende Stromversorgung sicherstellen
- Betreiber **informiert** bei Vertragsbeginn darüber, dass
  - die Energy Sharing-Anlage den Strombedarf nicht vollständig + jederzeit decken kann,
  - ein **ergänzender Strombezug** notwendig ist + dass Kosten dafür über den durchschnittlichen Kosten eines Vertrages zur umfassenden Versorgung liegen können.
- Freie Lieferantwahl darf nicht eingeschränkt werden.
- Betreiber informiert rechtzeitig über Ausfall und Wiederaufnahme des Betriebs der Energy Sharing-Anlage (außer witterungs- oder tageszeitbedingten Gründe)



# Steuern, Abgaben, Umlagen und Netzentgelte über bestehenden Stromliefervertrag



ES-Teilnehmer\*innen können von ihrem Stromlieferanten verlangen, dass **Steuern, Abgaben, Umlagen und Netzentgelte**, die auf Energy Sharing-**Strommengen** anfallen, über den bestehenden Stromliefervertrag abgerechnet werden.

# Wegfall von Stromlieferantenpflichten

- **Definition Stromlieferantenpflichten:** Vorgaben nach §§ 5 und 40 bis 42 EnWG
- Entfallen wenn
  - ES-Teilnehmer\*innen **ausschließlich Haushaltskunden** sind und installierte Leitung **max. 30 kW** oder
  - ES-Teilnehmer\*innen **mehrere Haushaltskunden innerhalb eines Gebäudes** und installierte Leistung **max. 100 kW**
    - **Hinweis: Kein Wegfall bei Gewerbeeinheiten & öffentliche Gebäude**
- Es gelten alle Stromlieferantenpflichten, wenn Dienstleister\*innen Aufgaben übernehmen [BBEn: es sei denn, es handelt sich um BEGs]

# Einheitliche Internetplattform für Netzzugang für alle VNB

- ab 1. Juli 2025
- Ziel: einfache Zugangsmöglichkeit für Akteure, die keine standardisierte Marktrolle haben; benutzer\*innenfreundlich
- Anwendungsfälle ab 1. Juli 2026:
  - Möglichkeit zur Bestellung, Änderung oder Abbestellung von Zählpunktanordnungen (**Messkonzepte**)
  - Verrechnungskonzepte (**Verrechnung von Messwerten**) → Aufteilungsschlüssel
  - Registrierung von Vereinbarungen nach § 42c (**Energy Sharing**)
- Konkrete Ausgestaltung der Internetplattform legt Bundesnetzagentur (BNetzA) fest

# Bewertung vom BBEn: Erfolge

- ✓ Wegfall von Stromlieferantenpflichten vollständig nach EU-Recht ausgeschöpft
  - ✓ Einzelhaushalten bis 30 kW und Mehrparteiengebäude bis 100k kW
  - *Jedoch nicht für Gewerbeeinheiten und öffentliche Gebäude*
- ✓ Keine Leistungs- und Teilnehmer\*innenanzahlgrenze
- ✓ Keine großen Unternehmen
- ✓ Möglichkeit, Dienstleister einzubeziehen
- ✓ Marktkommunikation: Etablierung einheitlicher, zentraler Internetplattform
- ✓ Entlastung Letztverbraucher\*innen bzgl. Abrechnung Steuern, Abgaben, Umlagen und Netzentgelt (über bestehenden Stromliefervertrag)

# Bewertung vom BBEn: Leerstellen

- Wirtschaftlichkeit: z.B. Prämie, individuelle Netzentgelte oder Wegfall von Übertragungsnetzentgelten
- Sonderregelung für Bürgerenergiegesellschaften als Organisator von Energy Sharing
  - Bürgerenergiegesellschaften sollten von den Vorgaben der §§ 5 und 40 bis 42 ausgenommen sein, wenn sie Organisator vor ES sind.
- Zügige Einführung: zu 1. Juli 2025, da Internetplattform ab 1. Juli 2025
- Energy Sharing über Verteilnetzgrenzen hinweg
- Einbau von intelligentem Messsystem als Pflichteinbaufall definieren
- Musterverträge zentral erarbeitet + bereitgestellt
- Zentrale (Info-)Anlaufstelle einrichten

# Unklarheiten

- Marktkommunikation:
  - Reicht die Internetplattform?
  - Wann werden die für Energy Sharing notwendigen Prozesse, Formate, Marktrollen und Verantwortlichkeiten von der BNetzA festgelegt?
  - Kann die virtuelle Bilanzierung für Energy Sharing genutzt werden?
- Was kann Energy Sharing bzgl. Flexibilitäten? (§ 14a EnWG?)
- Wie kommen wir von „Peer-to-Peer“/ Nachbarschaftsversorgung zu Energy Sharing in groß (Einbindung von Wind- & PV-Parks)?
- Welche Rolle können Bürgerenergiegemeinschaften bei Energy Sharing einnehmen?

# Gruppenarbeitsphase



**Gruppe 1:** Teilnehmer\*innen und Dienstleister\*innen

**Gruppe 2:** Marktkommunikation: Reicht die Plattform

**Gruppe 3:** Wirtschaftlichkeit: Brauchen wir doch eine Prämie

# Plakat Gruppenarbeit

<h3>Wirtschaftlichkeit</h3> <p><b>Problemidentifikation (5 Minuten):</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Jede*r Teilnehmer*in schreibt ein Problem auf einen Post-it</li></ul> <p><b>Priorisierung (8 Minuten):</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Die Gruppe diskutiert und entscheidet sich gemeinsam für das wichtigste Problem</li></ul> <p><b>Lösungsfindung (12 Minuten):</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Diskussion und Auswahl des Lösungsansatzes</li></ul>	<p>● ● ● Probleme</p>	<p>● ● ● PRIO 1 Problem</p>
<p>● ● ● Lösungsansatz</p>		



# Die Folien findet ihr hier

